

ZBB 2016, 359

BGB a. F. §§ 495, 355 Abs. 2; BGB-InfoV § 14 Abs. 1, 3

Widerrufsrecht des Darlehensnehmers bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung trotz Nichtabnahme des Darlehens und Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung

OLG Koblenz, Urt. v. 29.07.2016 – 8 U 1049/15 (rechtskräftig; LG Mainz), ZIP 2016, 1765

Leitsatz der Redaktion:

Ein Darlehensnehmer kann auch dann noch sein Widerrufsrecht ausüben, wenn er die Abnahme des Darlehens verweigert und eine Nichtabnahmeentschädigung bezahlt hat. Sein Anspruch auf Rückzahlung der Nichtabnahmeentschädigung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ausgeschlossen.